

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Beier (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in ausländerrechtlichen Vorgängen

Nach Kenntnis des Fragestellers fanden sich in der Vergangenheit auch Auszüge aus Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren in den Vorgangsakten von Ausländerbehörden, die über Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnisse zu entscheiden haben.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3085** vom 21. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juni 2022 beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage gelangen prinzipiell jeweils Informationen aus Straf- sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren in die Vorgangsakten und Datensysteme von Ausländerbehörden zu ausländerrechtlichen Vorgängen?

Antwort:

Die Mitteilung von Informationen im Sinne der Fragestellung erfolgt von Amts wegen auf Grundlage des § 87 Abs. 2 und 4 und des § 88 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Bezüglich der Strafverfahren ist ergänzend Nr. 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu beachten. Darüber hinaus besteht nach § 87 Abs. 1 AufenthG auch eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter Informationen auf Ersuchen der Ausländerbehörde.

2. Welche Kriterien sind dabei jeweils für eine solche Übermittlung sowohl für Straf- als auch Ordnungswidrigkeitenverfahren maßgeblich und welche Rolle spielt es dabei, ob diese Verfahren gegen die Beschuldigten abgeschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind?

Antwort:

Nach § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Satz 1 AufenthG haben öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ihnen bekannt gewordene Umstände den Ausländerbehörden auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Im Übrigen wird wegen der Übermittlungskriterien zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der unter der Antwort zu Frage 1 genannten weiteren Vorschriften Bezug genommen.

Soweit sich die Regelungen nicht auf einen bestimmten Verfahrensstand beziehen (vergleiche zum Beispiel § 87 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG), ist es unerheblich, ob die Verfahren abgeschlossen oder nicht abgeschlossen sind.

3. Durch welche Stelle und auf welchem Weg erfolgt dabei die Anfrage und Übermittlung entsprechender Daten an die Ausländerbehörden?

Antwort:

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird im Regelfall durch die ermittelnde Polizeibehörde mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch die den Sachverhalt aufnehmende beziehungsweise die sachbearbeitende Polizeidienststelle, sofern die für eine Übermittlung relevante Information erst im Rahmen der Sachbearbeitung des Strafverfahrens bekannt wird, in Form eines aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungsprogramm generierten Formulars auf dem Postweg.

Die übrigen von Amts wegen erforderlichen Mitteilungen erfolgen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften beziehungsweise Gerichte auf dem Postweg. Die in § 87 Abs. 1 AufenthG genannten Ersuchen der Ausländerbehörden werden in der Regel per Post oder Telefax gestellt und auf jeweils gleichem Wege beantwortet.

4. Erfolgen entsprechende Weiterleitungen von Informationen auch proaktiv durch für Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Stellen an die Ausländerbehörden, ohne dass diese entsprechende Hinweise angefordert haben, wenn ja, in welcher Weise?

Antwort:

Die Mitteilungen nach § 87 Abs. 2 und 4 AufenthG erfolgen ohne vorherige Anfragen der Ausländerbehörden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

5. In welchem Umfang werden Informationen jeweils aus Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an Ausländerbehörden übermittelt (beispielsweise Auszüge, Zusammenfassung, Kopie komplette Vorgangsakte et cetera)?

Antwort:

Die Polizeibehörde übermittelt regelmäßig die Eckdaten des jeweiligen Verfahrens, wie etwa den Tatort, die Tatzeit oder den Tatzeitraum, die Deliktbezeichnung, die Personalien der beschuldigten/betroffenen Person sowie eine kompakte Sachverhaltsschilderung.

Die Mitteilungen nach § 87 Abs. 2 und 4 AufenthG in Verbindung mit Nr. 42 MiStra durch Staatsanwaltschaften und Gerichte beschränken sich auf die nach diesen Vorschriften mitzuteilenden Sachverhalte einschließlich etwaiger mit zu übersendender Entscheidungen und der in Nr. 42 Abs. 3 MiStra genannten personenbezogenen Daten.

Der Umfang der auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 AufenthG mitzuteilenden Informationen wird maßgeblich durch den Umfang des Ersuchens bestimmt und kann je nach Erforderlichkeit von der bloßen Erteilung von Auskünften aus den Akten bis hin zur Gewährung von Akteneinsicht reichen.

6. In welcher Weise erfolgt nach Kenntnis der Landesregierung ein Austausch zwischen den Ausländerbehörden in Thüringen und den für Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständigen Stellen anderer Bundesländer?

Antwort:

Die in § 87 AufenthG normierten Mitteilungspflichten finden auch auf Behörden außerhalb Thüringens Anwendung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

7. Welche Speicher- beziehungsweise Löschfristen gelten für Informationen oder Aktenbestandteile aus Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Einzug in die ausländerrechtlichen Vorgänge von Ausländerbehörden zum Beispiel bei Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnissen gefunden haben?

Antwort:

Mitteilungen nach § 87 Abs. 1 AufenthG, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind nach § 91 Abs. 2 AufenthG unverzüglich zu vernichten.

Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers, der aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist oder die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, grundsätzlich nach zehn Jahren zu löschen. Die Daten eines verstorbenen Ausländers sollen fünf Jahre nach seinem Tod gelöscht werden.

8. Werden Übermittlungen wie in Frage 1 statistisch erfasst, falls ja, in wie vielen Fällen kam es im Jahr 2021 zu Übermittlungen aus Strafverfahren und zu wie vielen Fällen zu Übermittlungen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren?

Antwort:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Adams
Minister